

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	2
2. Leistungsgegenstand und vertragliche Grundlagen	2
2.1 Bedarfs- und Mengenplanung.....	3
2.2 Vertragsverhältnisse	4
2.2.1 Rahmenvereinbarung	4
2.2.2 Leasing-Rahmenvertrag	5
2.2.3 Leasing-Einzelvertrag	5
2.2.4 Nutzungsüberlassungsvertrag	6
2.3 Kündigungsfristen.....	6
3. Nutzungsrecht.....	6
4. Anforderungsprofil.....	7
4.1 Anforderung an den Auftragnehmer.....	7
4.2 Händlernetz, Markenvielfalt und Produktangebot	7
4.3 Spezifikation der Leasingobjekte.....	8
5. Versicherungs- und Serviceleistungen.....	9
5.1 Fahrradversicherung	9
5.2 Optionale Zusatzversicherung.....	10
5.3 Arbeitgeberausfallversicherung/ Störfallmanagement	10
5.4 Serviceleistungen (Inspektion und Wartung)	11
6. Ablauf und Organisation der Leistungserbringung	11
6.1 Digitale Kommunikationsplattform (Online-Portal)	11
6.1.1 Datenschutz	12
6.2 Bestellprozess.....	12
6.3 Leistungen während des Leasingzeitraums.....	13
6.4 Vertragsende und Rückgabeprozess	13
6.4.1 Schadensregelung bei Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit	13
7. Information, Kommunikation und Zahlungsabwicklung	13
8. Einbindung von Unterauftragnehmern	14
9. Schlussbestimmung	15

1. Einleitung und Zielsetzung

Im Rahmen der Weiterentwicklung moderner und attraktiver Arbeitsbedingungen beabsichtigt die Stadtverwaltung Wittenberge die Einführung eines Fahrradleasing-Modells für ihre Mitarbeitenden. Ziel ist es, nachhaltige Mobilität zu fördern, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten sowie Gesundheit und Zufriedenheit der Beschäftigten zu stärken. Das Angebot soll eine umweltfreundliche und flexible Alternative zum motorisierten Individualverkehr bieten und sowohl dienstliche als auch private Nutzung ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Wittenberge in ihrer Funktion als Arbeitgeber und Auftraggeber den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über das Leasing von Fahrrädern. Die geleasteten Fahrräder sollen den Mitarbeitenden im Wege der Entgeltumwandlung als Dienstfahrräder bereitgestellt werden und sowohl dienstlich als auch privat beziehungsweise ausschließlich privat genutzt werden können.

Gemäß der Rahmenvereinbarung übernimmt die Stadt Wittenberge die Rolle des Leasingnehmers. Derzeit werden rund 220 Mitarbeitende beschäftigt, die sich in die Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der tariflich Beschäftigten gliedern.

Der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 bietet die Rechtsgrundlage für die Entgeltumwandlung bei den Beschäftigten. Dieser ist bei der Angebotserstellung durch den Auftragnehmer zu berücksichtigen. Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist ein weitestgehend einheitliches Angebot an alle Mitarbeitenden der Stadt Wittenberge.

Aufgrund der Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 3 BbgBesG) vom 21. Juni 2024 besitzen nunmehr auch die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, auf deren gesetzlich zustehende Besoldung im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahrräder teilweise zu verzichten. Die Konditionen, welche der TVöD bzw. der TV-Fahrradleasing vorgeben sollen dabei entsprechend auch auf die Beamtinnen und Beamten Anwendung finden.

2. Leistungsgegenstand und vertragliche Grundlagen

Die Stadt Wittenberge beabsichtigt, den Auftrag im Rahmen einer Rahmenvereinbarung an einen zentralen Dienstradanbieter zu vergeben, der das Fahrrad-Leasing vollständig abwickelt.

Der Leistungsumfang umfasst neben dem eigentlichen Leasing von Fahrrädern insbesondere:

- die Bereitstellung von Versicherungs- und Serviceleistungen (einschließlich Inspektion, Wartung und Reparatur),
- die Einrichtung sowie den Betrieb einer Kommunikationsplattform zur Abwicklung von Bestellungen, Schadensmeldungen und Rückgaben sowie
- sämtliche organisatorischen und technischen Unterstützungsleistungen, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind (Support).

Alle während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Leasingverträge werden durch den Auftragnehmer bis zum Ende des jeweiligen Einzeleasingvertrages abgewickelt.

Die im Rahmen der Angebotsabgabe angegebenen finanziellen Konditionen, insbesondere die Leasingrate einschließlich Versicherungs-, Service- und weiterer Nebenleistungen, werden für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung verbindlich festgelegt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Angebotsabgabe sämtliche bestehenden Vertragsverhältnisse offenzulegen sowie alle an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen – insbesondere die Leasinggesellschaft – namentlich zu benennen.

Die abzuschließende Rahmenvereinbarung ist Bestandteil der Vergabeunterlagen und wird als Muster beigelegt. Darüber hinaus sind sämtliche für die Durchführung der Dienstleistung erforderlichen Musterverträge des Auftragnehmers beizufügen. Diese sind so zu gestalten, dass sie an die Anforderungen des Auftraggebers angepasst werden können und den geltenden tariflichen sowie rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Dies schließt insbesondere die Anpassung von Standardwerten, Mindest- und Höchstgrenzen, Verpflichtungen der Mitarbeitenden sowie weiterer definierter Rahmenbedingungen ein. Die konkreten Vorgaben hierzu werden durch den Auftraggeber festgelegt.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung gelten folgende Rahmenbedingungen als verbindlich und sind durch den Auftragnehmer umzusetzen:

- Differenzierung zwischen berechtigten und unberechtigten Mitarbeitenden gemäß den Vorgaben des Auftraggebers/Arbeitgebers
- Beschränkung auf maximal ein Fahrrad pro Mitarbeitenden (entsprechend auch bei der Überlassung)
- Einschränkung des Angebots auf Fahrräder, Lastenfahrräder und Pedelecs
- Ausschluss von S-Pedelecs, für die eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht
- Festlegung einer Wertobergrenze von 7.000 € (inkl. Umsatzsteuer) für das Fahrrad einschließlich leasingfähigem Zubehör (z. B. Ausstattung, Sonderausstattung, versicherungskonformes Schloss) sowie Versicherungs-, Service- und Wartungskosten; maßgeblich ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers
- Verpflichtender Abschluss einer Vollkaskoversicherung für jedes Leasingobjekt (vgl. Abschnitt 5.1) optional kann eine zusätzliche Versicherung (Haftpflicht- und Rechtsschutz) vereinbart werden (vgl. Abschnitt 5.2)
- Verpflichtender Abschluss einer Arbeitgebersachschadenversicherung zur Sicherstellung der vorzeitigen und kostenfreien Rückgabe sowie Vertragsbeendigung (vgl. Abschnitt 5.3)
- Verpflichtender Abschluss eines Servicepakets, das mindestens die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) erfüllt (vgl. Abschnitt 5.4)
- Konstante Höhe des Entgeltumwandlungsbetrages entsprechend der monatlichen Leasingrate (inklusive Versicherungs- und Serviceleistungen)
- Zulässigkeit der privaten Nutzung der Fahrräder unter Berücksichtigung der Besteuerung des geldwerten Vorteils

Der Auftraggeber behält sich vor, diese Rahmenbedingungen – insbesondere aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften – während der Vertragslaufzeit anzupassen.

2.1 Bedarfs- und Mengenplanung

Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart. Höchstabnahmegrenze sind 40 Fahrräder. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden einzelnen Leasingverträge haben jeweils eine feste Laufzeit von 36 Monaten.

Der Auftraggeber beschäftigt derzeit ca. 220 Mitarbeitende. Auf Grundlage der bisherigen Bedarfsprognose wird für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen von einer Inanspruchnahme von ca. 38 Fahrradleasingverträgen ausgegangen (Schätzmenge).

Die maximale Abrufmenge im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung beträgt 42 Fahrradleasingverträge während der gesamten Vertragslaufzeit von 36 Monaten einschließlich etwaiger Verlängerungsoptionen. Die Höchstmenge berücksichtigt mögliche Schwankungen der Teilnahmequote, Personalzugänge sowie eine höhere als prognostizierte Inanspruchnahme des Fahrradleasingangebots während der Vertragslaufzeit.

Die Anzahl sowie der konkrete Umfang der während der Vertragslaufzeit zu erwartenden Einzelaufträge können im Voraus nicht abschließend bestimmt werden. Die angegebenen Mengen stellen daher ausschließlich eine Prognose dar und begründen keinen Anspruch auf eine bestimmte Abrufmenge oder einen bestimmten Auftragswert.

Ein wirtschaftlich attraktives Angebot des Auftragnehmers kann jedoch zu einer steigenden Nachfrage seitens der Mitarbeitenden führen.

Die Kosten für die Nutzung des Fahrrad-Leasings sind gemäß den Vorgaben der Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ anzugeben. Diese fließen als Bewertungskriterium in die Angebotswertung ein und sind verbindlicher Bestandteil des Angebots.

2.2 Vertragsverhältnisse

Die Vertragsbeziehungen werden mit einer Rahmenvereinbarung, einem Leasing-Rahmenvertrag und den entsprechenden Leasing-Einzelverträgen definiert.

Im Innenverhältnis schließt der Auftraggeber zusätzlich Überlassungsverträge mit den Mitarbeitenden ab. Die Inhalte der einzelnen Vertragsarten werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

2.2.1 Rahmenvereinbarung

Der Auftraggeber schließt mit dem Auftragnehmer eine Rahmenvereinbarung über die Einführung und Umsetzung eines Fahrrad-Leasingmodells für Beschäftigte (vgl. hierzu auch Anlage III - Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen „Leasing von Fahrrädern für die Mitarbeitenden der Stadt Wittenberge“). Für die im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erfolgt keine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt zunächst 12 Monate und verlängert sich automatisch bis zu zweimal um jeweils weitere 12 Monate, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt 36 Monate. Der Beginn der Vertragslaufzeit erfolgt unmittelbar mit Zuschlagserteilung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich als Dienstleister zur Erbringung von Leistungen zur Einführung und allgemeinen Umsetzung des Fahrrad-Leasings beim Auftraggeber. Dazu zählen u.a. insbesondere:

- Erstellung und Abwicklung/Abschluss des Leasing-Rahmenvertrages und der Leasing-Einzelverträge, dies ggf. durch eine vom Auftragnehmer beigestellte/bestimmte Leasinggesellschaft
- ggf. Beistellen einer Leasinggesellschaft (Leasinggeber)
- das Bereitstellen einer geeigneten Kommunikationsplattform (siehe Punkt 6.1 Kommunikationsplattform (Online-Portal),
- der Zugang zu einer qualifizierten Fachhändlersuche,
- die Unterstützung zum Abschluss von internen Überlassungsverträgen,

- die Unterstützung in sogenannten Störfällen (siehe Punkt 5.3 Arbeitgeberausfallversicherung),
- die Durchführung von Kaufoptionen (siehe Punkt 6.4 Vertragsende und Rückgabeprozess).

Die Rahmenvereinbarung begründet keine Verpflichtung zum Abschluss von Leasingverträgen. Ebenso entstehen dem Auftraggeber hieraus keine Zahlungsverpflichtungen.

2.2.2 Leasing-Rahmenvertrag

Auf Grundlage der Rahmenvereinbarung wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder einer von diesem benannten Leasinggesellschaft eine vertragliche Grundlage für den Abschluss zukünftiger Leasing-Einzelverträge geschaffen. Diese werden durch die Mitarbeitenden initiiert. Die konkrete Ausgestaltung der vertraglichen Regelungen ist durch den Auftragnehmer vorzuschlagen, muss jedoch den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechen sowie marktüblichen Bedingungen genügen. Entsprechende Vertragsmuster sind vom Auftragnehmer bereitzustellen und im Interesse des Auftraggebers anpassbar zu gestalten. Sofern der Leasinggeber ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen ist, ist dieses namentlich zu benennen.

Die Erstellung und Bereitstellung sämtlicher Vertragsunterlagen ist Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers und fließt in die Bewertung der Angebote ein.

Die Erstellung und Bereitstellung der Vertragsunterlagen ist Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers und fließt in die Bewertung ein (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

2.2.3 Leasing-Einzelvertrag

Für jedes durch Mitarbeitende bestellte Fahrrad schließt der Auftraggeber einen Leasing-Einzelvertrag mit dem Auftragnehmer oder einer von diesem benannten Leasinggesellschaft ab. Die Abwicklung erfolgt vollständig über das Online-Portal.

Die Leasing-Einzelverträge enthalten sämtliche Einzelheiten, insbesondere zur Beschreibung des Leasingobjekts, zur Vertragslaufzeit, zur Leasingrate sowie zu Versicherungs- und Serviceleistungen. Die Laufzeit beträgt maximal 36 Monate und kann nur in Ausnahmefällen variieren (z. B. bei Eintritt in die Freistellungsphase während der Vertragslaufzeit).

Beendigung der Rahmenvereinbarung hat keinen Einfluss auf bestehende Leasing-Einzelverträge. Diese laufen bis zum jeweiligen Vertragsende unverändert weiter. Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten für diese Verträge bis zu deren Abschluss uneingeschränkt fort.

Für jeden Leasing-Einzelvertrag sind verpflichtend abzuschließen:

- eine Vollkaskoversicherung
- eine Arbeitgeberausfallversicherung
- ein Servicepaket

(vgl. Punkt 5 Versicherungs- und Serviceleistungen)

Leasing-Einzelverträge können erst nach Abschluss der Rahmenvereinbarung und des Leasing-Rahmenvertrages und im Einklang mit deren Regelungen geschlossen werden. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Zahlungsverpflichtungen für den Auftraggeber entstehen ausschließlich durch den Abschluss von Leasing-Einzelverträgen.

Die Erstellung und Bereitstellung der Vertragsunterlagen ist Teil der Leistung des Auftragnehmers und wird im Rahmen der Angebotsbewertung berücksichtigt (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

2.2.4 Nutzungsüberlassungsvertrag

Auf Grundlage der jeweiligen Leasing-Einzelverträge schließt der Auftraggeber mit seinen Mitarbeitenden interne Überlassungsverträge. Diese regeln die Nutzung der Leasingobjekte durch die Mitarbeitenden.

Die Überlassungsverträge enthalten insbesondere die wesentlichen Inhalte der Leasing-Einzelverträge sowie Regelungen zur Entgeltumwandlung und zu den Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden. Zudem wird die grundsätzlich vorgesehene Privatnutzung der Fahrräder vereinbart, die als geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Auch diese Verträge sind über das Online-Portal abzubilden und abzuwickeln.

Die Bereitstellung und Integration der entsprechenden Vertragsunterlagen ist Bestandteil der Leistung des Auftragnehmers und wird entsprechend bewertet (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

2.3 Kündigungsfristen

Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit können sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber die Rahmenvereinbarung sowie den Leasing-Rahmenvertrag ordentlich mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Darüber hinaus besteht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- wiederholter oder schwerwiegender Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer
- unberechtigter Verweigerung der Leistungserbringung
- wiederholter Vorlage fehlerhafter Rechnungen
- wiederholten qualitativen Mängeln in der Leistungserbringung

Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung der Rahmenvereinbarung und/oder des Leasing-Rahmenvertrages hat grundsätzlich keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Leasing-Einzelverträge. Diese bestehen auf einer eigenständigen vertraglichen Grundlage und laufen unabhängig von den übergeordneten Verträgen bis zum vereinbarten Vertragsende weiter.

Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Nutzungsrecht

Die Mitarbeitenden des Auftraggebers sind unter folgenden Voraussetzungen zur Teilnahme am Fahrrad-Leasing berechtigt:

Nutzungsberechtigt sind alle Tarifbeschäftigten sowie Beamtinnen und Beamte der Stadt Wittenberge, sofern ein ungekündigtes Beschäftigungsverhältnis besteht.

Von der Nutzung ausgeschlossen sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, dual Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie geringfügig Beschäftigte – auch dann, wenn die Geringfügigkeit erst durch die Entgeltumwandlung eintritt. Ebenfalls ausgeschlossen sind Beschäftigte in der Freistellungsphase des Altersteilzeit-Blockmodells.

Treten Beschäftigte während der Laufzeit des Entgeltumwandlungsvertrages bzw. der Überlassungsvereinbarung in die Freistellungsphase ein, ist der weitere Umgang unter Berücksichtigung des bestehenden Leasingvertrages zwischen Arbeitgeber und Leasinggeber individuell zu regeln.

Beschäftigte, gegen die bereits vor Abschluss einer Entgeltumwandlungsvereinbarung Lohnpfändungen bestehen, sind von der Teilnahme am Fahrrad-Leasing ausgeschlossen.

Die Fahrräder dürfen sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden; eine ausschließlich private Nutzung ist ebenfalls zulässig. Darüber hinaus ist die Nutzung durch Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner sowie durch im selben Haushalt lebende Angehörige gestattet. Diese erweiterten Nutzungsrechte sind in den jeweiligen Leasing- und Versicherungsverträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Eine gemeinschaftliche Nutzung mehrerer Personen (z. B. in Form eines Fahrradpools) ist nicht zulässig.

Folgende Regelungen sind vertraglich verbindlich festzulegen:

- Das Fahrrad darf weder verliehen, vermietet, verkauft, verschenkt noch mit Rechten Dritter belastet werden. Es bleibt während der gesamten Laufzeit Eigentum des Leasinggebers.
- Das Fahrrad ist ordnungsgemäß zu warten und zu pflegen sowie stets in einem verkehrssicheren und betriebsbereiten Zustand zu halten. Empfohlene Wartungsintervalle sind einzuhalten.
- Den Empfehlungen des Fachhändlers ist insbesondere im Hinblick auf Sorgfaltspflichten sowie beim Laden von Akkus (bei E-Bikes) Folge zu leisten.
- Bei Verdacht auf eine Beschädigung des Akkus ist eine fachgerechte Überprüfung auf Kosten der Mitarbeitenden durchzuführen; der entsprechende Nachweis ist dem Versicherer vorzulegen.
- Es wird empfohlen, Akkus ausschließlich mit den Original-Ladegeräten des Herstellers zu laden.
- Schäden bzw. Garantieverluste infolge unsachgemäßer Nutzung gehen zu Lasten der Mitarbeitenden und sind bei Rückgabe auszugleichen.

4. Anforderungsprofil

4.1 Anforderung an den Auftragnehmer

Die Stadt Wittenberge als Auftraggeber und Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegt einer besonderen Fürsorgepflicht und stellt daher erhöhte Anforderungen an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Vertragsdokumente sowie Anträge auf Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und rechtliche Konformität zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten oder Verstöße festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Umsetzung des Fahrrad-Leasings jederzeit im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften.

4.2 Händlernetz, Markenvielfalt und Produktangebot

Ein flächendeckendes und leistungsfähiges Händlernetz stellt einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar. Der Auftragnehmer hat daher ein geeignetes Netzwerk qualifizierter Fahrradfachhändler im relevanten Einzugsgebiet bereitzustellen, sodass Leistungen wie Beratung, Verkauf, Inspektion, Wartung, Reparatur, Lieferung und Rücknahme wohnortnah gewährleistet sind.

Die Qualität und regionale Abdeckung des Händlernetzes – insbesondere Anzahl und Verfügbarkeit der Fachhändler – fließen maßgeblich in die Bewertung ein. Ergänzend können überregionale Anbieter das Angebot erweitern.

Die Fachhändler müssen über die erforderliche Qualifikation verfügen, insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Anforderungen und gesetzliche Vorgaben, und sind zur Dokumentation ihrer Leistungen verpflichtet.

Bei der Übergabe eines Fahrrads erfolgt eine fachgerechte Montage, Prüfung sowie Einweisung der Mitarbeitenden. Der ordnungsgemäße Zustand wird dokumentiert; Gleiches gilt für die Rückgabe. Auch bei Versandlösungen müssen Montage, Verkehrssicherheit (gemäß StVZO) sowie eine Einweisung – gegebenenfalls digital – sichergestellt sein.

Das Angebot soll eine breite Auswahl an Herstellern, Marken und Fahrradtypen in unterschiedlichen Preisklassen umfassen, um den Beschäftigten eine größtmögliche Auswahl zu ermöglichen. Hierzu zählen mindestens gängige Typen wie City-, Trekking- und All-Terrain-Bikes sowie E-Bikes/Pedelecs. Leasingfähiges Zubehör kann einbezogen werden.

Zur Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit – auch unter Nachhaltigkeitsaspekten – müssen ausreichend stationäre Fachhändler im näheren Umfeld verfügbar sein. Diese müssen vertraglich an den Auftragnehmer gebunden sein und können durch den Auftraggeber überprüft werden. Eine digitale Händlersuche im Portal ermöglicht die gezielte Auswahl. Eine vollständige Liste aller kooperierenden Händler einschließlich Kontaktdaten ist mit dem Angebot einzureichen.

4.3 Spezifikation der Leasingobjekte

Die Beschäftigten sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, ein individuell gewünschtes Fahrrad auszuwählen. Daher ist eine möglichst breite Auswahl an Herstellern, Marken und Modellen bereitzustellen. Es müssen ausschließlich Neufahräder angeboten werden.

Als Leasingobjekte kommen Fahrräder sowie E-Bikes bzw. Pedelecs mit Motorunterstützung in Betracht, sofern sie die Anforderungen der StVZO (§ 63a) erfüllen.

Die Fahrräder müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und mindestens über folgende Ausstattung verfügen:

- helltönende Klingel
- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- rutschfeste, fest montierte Pedale mit Rückstrahlern
- weißer Frontscheinwerfer und Frontstrahler
- rote Schlussleuchte und Rückstrahler
- Speichenreflektoren oder Leuchtstreifen
- ein von der Versicherung anerkanntes Fahrradschloss

Zur Attraktivität des Angebots sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- keine Bindung an bestimmte Hersteller oder Fabrikate
- freie Auswahl bei stationären Fachhändlern
- Ausschluss reiner Online-Händler
- keine Provisionszahlungen an Fachhändler
- Angebot von Fahrrädern ohne und mit Motorunterstützung bis 25 km/h (Pedelecs)
- individuelle Konfiguration der Fahrräder durch die Mitarbeitenden einschließlich leasingfähigem Zubehör (z. B. Gepäckträger, Schutzbleche, Rückspiegel, Anhänger); ausgenommen sind Kleidung und Helme

Alle Fahrräder sind vor der Übergabe mit einer Codierung zur besseren Identifikation im Diebstahlfall zu versehen.

Der Bruttolistenpreis muss zwischen 700 € und 7.000 € liegen. In diesem Betrag sind leasingfähiges Zubehör sowie Kosten für Versicherung, Service und Wartung enthalten.

Auch reduzierte Fahrräder oder Aktionsangebote müssen leasingfähig sein. Pro beschäftigte Person darf maximal ein Fahrrad bereitgestellt werden. Die Leasingrate ist auf Grundlage des tatsächlichen Verkaufspreises (nicht der UVP) zu berechnen.

Die Fahrräder bzw. Pedelecs müssen verkehrssicher sein. Falls erforderlich, ist eine entsprechende Nachrüstung vorzunehmen.

Das Fahrrad sowie fest verbautes, leasingfähiges Zubehör können individuell zusammengestellt werden.

5. Versicherungs- und Serviceleistungen

5.1 Fahrradversicherung

Mit Abschluss eines Leasing-Einzelvertrages ist für das jeweilige Fahrrad verpflichtend eine gültige Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für die gesamte Dauer der Leasingzeit abzuschließen. Der Versicherungsschutz muss spätestens mit dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber und/oder die Mitarbeitenden beginnen und gilt ununterbrochen bis zur Rückgabe des vollständigen Leasinggegenstandes an den Leasinggeber. Eine gesonderte Kündigung der Versicherung ist hierfür nicht erforderlich.

Die vom Auftragnehmer oder von der durch ihn beauftragten Leasinggesellschaft – gegebenenfalls unter Einbindung eines Versicherungsunternehmens – anzubietende Versicherung hat mindestens die nachfolgenden Leistungen zu umfassen und die entsprechenden Risiken abzudecken:

- keine Selbstbeteiligung für Leasingnehmer und Mitarbeitende
- keine Bagatellschadensgrenze (Mindestschadenfallhöhe)
- Absicherung gegen Diebstahl und Raub (auch von Anbauteilen) ohne nächtliche Einschränkungen sowie ohne Vorgaben an die Unterbringung des Fahrrades (z.B. kein verschlossener Raum erforderlich)
- Vandalismus
- Deckung von (Verkehrs-)Unfallschäden
- Absicherung von Fall- und Sturzschäden
- Verschleiß- und Instandhaltungsreparaturen fest verbauter Teile (kein Ausschluss bestimmter Schäden)
- Schäden durch Bedienungs-, Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler
- Schäden und Folgeschäden an Akku, elektrischem Motor sowie weiteren elektronischen Steuerungsgeräten
- Totalschäden
- Mobilitätsgarantie inklusive Notfallservice
- Pannenhilfe einschließlich Abschleppen, Rücktransport oder Bereitstellung eines Ersatzfahrrads
- Europaweites Mobilitätsschutzpaket (24 Stunden an 7 Tagen/Woche)

- Leasingfähiges (fest verbautes) Zubehör muss mitversichert werden

Die Versicherungsprämie wird für die gesamte Laufzeit des Leasing-Einzelvertrages fest vereinbart und ist innerhalb der Leasingkosten gesondert auszuweisen. Sie ist – ebenso wie die Leasingrate – vollständig im Rahmen der Entgeltumwandlung von den Mitarbeitenden zu tragen.

Es ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Versicherungsfällen ausschließlich zwischen den Mitarbeitenden und dem Auftragnehmer erfolgt. Eine unmittelbare oder mittelbare Einbindung des Auftraggebers ist dabei auszuschließen. Ebenso darf von den Mitarbeitenden keine direkte Kommunikation mit dem Versicherungsunternehmen erforderlich sein; der Auftragnehmer muss hierzu über eine entsprechende Regulierungsvollmacht des Versicherers verfügen.

Entsprechend den Vorgaben an das Händlernetz (vgl. Punkt 4.2) muss die Schadensabwicklung neben einer digitalen Abwicklung über ein Online-Portal auch über in der Stadt Wittenberge ansässige Fachhändler möglich sein. Diese sollen die Mitarbeitenden im Schadensfall unterstützend begleiten.

Der Leistungsumfang der Versicherung ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Gesamtleistung und wird bei der Angebotsbewertung berücksichtigt. Die Kosten für die Fahrradversicherung sind gemäß den Vorgaben der Anlage II auszuweisen. Sie stellen ein Bewertungskriterium dar und sind integraler Bestandteil des Angebots. Weitere Details sind in Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ zu entnehmen.

5.2 Optionale Zusatzversicherung

Der Auftragnehmer hat optional ein Versicherungspaket zum Haftpflicht- und Rechtsschutz für zugefügte Schäden an Dritten mit dem Fahrrad anzubieten, welches den Auftraggeber im Rahmen der Privatnutzung des Fahrrades schützt.

Der diesbezügliche Versicherungsschutz besteht nur für die Laufzeit des Leasing-Einzelvertrages. Die jeweilige Versicherungsrate wird für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und soll in den Leasingkosten separat ausgewiesen werden. Sie ist in voller Höhe per Entgeltumwandlung von den Mitarbeitenden zu tragen.

Der Umfang der Versicherungsleistung ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

5.3 Arbeitgeberausfallversicherung/ Störfallmanagement

Regelmäßige und unregelmäßige Störfälle können die ordnungsgemäße Vertragserfüllung der Mitarbeitenden gegenüber dem Arbeitgeber beeinträchtigen oder verhindern. Dieser ist als Leasingnehmer jedoch weiter an die vollständige Vertragserfüllung gegenüber dem Leasinggeber gebunden und entsprechend zu schützen.

Der Auftragnehmer hat für diese Fälle eine mengenmäßig unbegrenzte und für Auftraggeber sowie Mitarbeitende kostenfreie Rückgabemöglichkeit von Fahrrädern anzubieten oder alternativ die Risiken durch eine Arbeitgeberausfallversicherung vollständig abzudecken, sodass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Für temporäre Störfälle wie Elternzeit und länger andauernde Arbeitsunfähigkeit ist zudem eine Ratenerstattung (für den gesamten Zeitraum des Störfalles) vorzusehen, die eine Weiternutzung des Fahrrads ermöglicht. Eine Wartezeit ist unzulässig; die Absicherung muss ab dem ersten Tag des jeweiligen Leasing-Einzelvertrags greifen. Im Falle einer Ratenerstattung hat diese möglichst zeitnah und tagesgenau zu erfolgen (z. B. vorschüssig und nicht erst nach Ablauf des Ausfallzeitraums).

Versicherungspflichtige Störfälle sind mindestens:

- Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig davon, von welcher Partei die Kündigung ausgeht

- Abschluss eines Aufhebungsvertrags
- Todesfall
- Arbeitsunfähigkeit von mehr als sechs Wochen; eine Vorerkrankungsklausel darf nicht vorgesehen sein
- Inanspruchnahme von Elternzeit
- Unvorhergesehene, unbezahlte Freistellung
- Inanspruchnahme von Pflegezeit
- (Lohn-)Pfändung, die dazu führt, dass aufgrund der Unterschreitung der Pfändungsfreigrenzen eine Entgeltumwandlung in erforderlicher Höhe nicht mehr möglich ist

Zur Absicherung der genannten Risiken ist verpflichtend für jedes geleaste Fahrrad eine Arbeitgeberausfallversicherung ohne Selbstbeteiligung über die gesamte Laufzeit des Leasing-Einzelvertrags abzuschließen. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens mit dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber und/oder die Mitarbeitenden und endet automatisch mit der Rückgabe des Leasinggegenstands, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Versicherungsprämie ist für die Gesamtlaufzeit festzuschreiben.

Der Umfang der Versicherungsleistungen ist Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Gesamtleistung und fließt in die Angebotsbewertung ein (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

Die Kosten für die Arbeitgeberausfallversicherung sind gemäß Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ anzugeben; sie stellen ein Bewertungskriterium dar und sind integraler Bestandteil des Angebots. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“.

5.4 Serviceleistungen (Inspektion und Wartung)

Über die gesetzlichen Gewährleistungs- und herstellergebundenen Garantiebestimmungen hinausgehend muss jeder abgeschlossene Leasing-Einzelvertrag ein Servicepaket beinhalten. Dieses sollte mindestens eine jährliche UVV-konforme Inspektion durch Fachkundige, die vollständige Kostenabdeckung über eine monatliche Servicerate und eine Dokumentations- und Mitteilungspflicht (nachvollziehbar und in Textform) des Fachhändlers enthalten. Das Servicepaket ist für den gesamten Leasingzeitraum abzuschließen.

Das Angebot umfasst neben der Sicherheitsinspektion auch die Wartung sowie eine einmalige Einweisung bei Übergabe des Fahrrads. Der Auftragnehmer erinnert die Arbeitnehmer rechtzeitig an anstehende Termine.

Die Servicerate wird über die gesamte Vertragslaufzeit garantiert, separat ausgewiesen und vollständig per Entgeltumwandlung durch die Mitarbeitenden getragen. Die Serviceabwicklung darf nicht über den Auftraggeber erfolgen. Stattdessen ist ein flächendeckendes Fachhändlernetz sicherzustellen, um eine unkomplizierte Nutzung zu ermöglichen. (siehe Punkt 4.2 Anforderungen an das Händlernetz)

Der Umfang der Servicepakete ist Teil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistung, welche entsprechend bewertet wird (siehe Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“).

Die Kosten für die Servicepakete sind gem. der Vorgabe in die Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ einzutragen. Sie sind Bewertungskriterium und Bestandteil des Angebots des Auftragnehmers. Eine nähere Beschreibung ist der Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ zu entnehmen.

6. Ablauf und Organisation der Leistungserbringung

6.1 Digitale Kommunikationsplattform (Online-Portal)

Für die Abwicklung des Fahrrad-Leasings stellt der Auftragnehmer eine kostenfreie, webbasierte Kommunikationsplattform (Online-Portal) bereit, über die sämtlichen relevanten Prozesse digital abgewickelt

werden. Dazu zählen insbesondere Registrierung, Antragstellung, Bestellprozess, Händlersuche, Angebotsprüfung sowie die Erstellung, Verwaltung und Freigabe aller Vertragsdokumente.

Das Portal verfügt über getrennte Bereiche für Arbeitgeber und Beschäftigte. Im Arbeitgeberbereich können zuständige Mitarbeitende den gesamten Leasingprozess steuern, Verträge einsehen, freigeben und verwalten sowie systemseitige Rahmenbedingungen (z. B. Fahrradtypen, Preisgrenzen, Zuschüsse) festlegen und anpassen. Zusätzlich stehen Funktionen wie Vertragsübersichten, Auswertungen, Exportmöglichkeiten sowie optional Such- und Visualisierungstools zur Verfügung. Die finale Vertragsfreigabe erfolgt ausschließlich digital durch eine autorisierte Person.

Beschäftigte erhalten über einen eigenen Zugang Zugriff auf Informationen zum Leasing, können eigenständig Anträge stellen, Angebote hochladen und nach Genehmigung freigeben. Zudem dient das Portal der Kommunikation und Transparenz, indem alle relevanten Unterlagen und Vertragsdetails jederzeit einsehbar sind.

Das Online-Portal wird als browserbasierte Anwendung vom Auftragnehmer betrieben, gehostet und gewartet. Es ist technisch strikt von den Systemen des Auftraggebers getrennt und wird innerhalb Deutschlands bzw. der EU gehostet. Der Auftragnehmer stellt den sicheren, störungsfreien Betrieb sowie Support, Updates und Systempflege sicher.

Das Portal steht mindestens bis zum Ablauf des letzten Leasingvertrags kostenfrei zur Verfügung und bildet ein wesentliches Bewertungskriterium im Vergabeverfahren. Die Gesamtheit der unter Punkt 6.1 Kommunikationsplattform (Online-Portal) aufgeführten Leistungen stellt ein Bewertungskriterium dar. Eine nähere Beschreibung ist aus der Anlage II „Zuschlagskriterien und Preisblatt“ zu entnehmen.

6.1.1 Datenschutz

Auftraggeber und Auftragnehmer werden nach Vertragsschluss eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen. Ein Entwurf der Vereinbarung ist im Rahmen der Ausschreibung einzureichen. Die Vereinbarung muss eine Übersicht aller technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie von Subunternehmen beinhalten, die für die Auftragsdatenverarbeitung genutzt werden.

Der Auftragnehmer muss schriftlich sicherstellen, dass die Mitarbeitenden über die Angabe notwendiger Daten informiert werden. Das Einverständnis zur Datenverarbeitung muss dokumentiert werden. Dabei muss erläutert werden, zu welchen Zwecken diese Daten verwendet und wie lange diese gespeichert werden. Zulässig ist hierbei nur die reine Abwicklung des Dienstradleasings. Eine Erhebung von Daten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

Personenbezogene Daten der Mitarbeitenden des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Haupt-, Neben- und Schutzpflichten verarbeitet werden. Auch insoweit hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeitenden, Unterauftragnehmer und sonstigen Beteiligten entsprechend verpflichtet werden.

Die Datenverarbeitung soll bevorzugt in Deutschland erfolgen. Eine Datenübermittlung in ein Drittland ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Eine Begründung für die Datenübermittlung in Drittländer ist den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

6.2 Bestellprozess

Der Auftragnehmer stellt den Mitarbeitenden des Auftraggebers einen Zugang zum Online-Portal zur Verfügung. Die Registrierung erfolgt durch interessierte Mitarbeitende unter Verwendung ihrer privaten E-Mailadresse. Zur Vermeidung unberechtigter Zugriffe ist eine Bestätigung der Registrierung per E-Mail vorzusehen.

Im Arbeitnehmerbereich des Online-Portals sind umfassende Informationen zum Fahrrad-Leasing bereitzustellen, beispielsweise eine Fachhändlersuche sowie ein Kalkulationstool.

Die Mitarbeitenden wählen ihr Wunschfahrrad bei teilnehmenden Fachhändlern aus. Die eingeholten Angebote können zusammen mit dem Antrag auf Nutzung des Fahrrad-Leasings über das Portal hochgeladen und an den Arbeitgeber übermittelt werden. Die Prüfung und Freigabe erfolgt im Arbeitgeberbereich durch eine entsprechend befugte Person.

Auf Grundlage des Leasing-Rahmenvertrags erstellt der Auftragnehmer für jedes bestellte Fahrrad einen Leasing-Einzelvertrag, der dem Auftraggeber im Arbeitgeberbereich des Portals zur Verfügung gestellt wird. Mit Abschluss dieses Vertrags ist auch der Überlassungsvertrag zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden (vgl. Punkt 2.2.3) über das Online-Portal abzuwickeln. Die abschließende Prüfung vor Eingehung verbindlicher Verpflichtungen obliegt dem Auftraggeber.

Nach Erstellung und Versand der Leasingunterlagen sowie deren Freigabe durch den Auftraggeber kann der Mitarbeitende das Fahrrad beim Fachhändler abholen. Im Anschluss wird die Dauerleasingrechnung an den Auftraggeber übermittelt.

6.3 Leistungen während des Leasingzeitraums

Während der Leasinglaufzeit sollen teilnehmende Mitarbeitende automatisierte Benachrichtigungen über anstehende Inspektionstermine erhalten. Hierfür sind sowohl eine Erinnerungsfunktion als auch eine Möglichkeit zur Dokumentation bereitzustellen.

Zudem wird eine digitale Abwicklung von Fällen ausdrücklich gewünscht, in denen Gewährleistungs-, Garantie-, Versicherungs- oder Serviceleistungen in Anspruch genommen werden.

6.4 Vertragsende und Rückgabeprozess

Vor dem Ablauf des Leasings soll den Mitarbeitenden eine Nachricht zu Erinnerungszwecken zugehen.

Ein Kaufangebot an die Mitarbeitenden nach Ende der Leasinglaufzeit ist ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand und wird vom Auftraggeber nicht gefordert.

Nach Ablauf des Leasingzeitraums gibt der Beschäftigte das Fahrrad an den Auftragnehmer zurück. Bei den teilnehmenden Fachhändlern muss die Rückgabe kostenfrei möglich sein. Alternativ kann der Auftragnehmer das Leasingobjekt beim Mitarbeitenden kostenfrei abholen.

6.4.1 Schadensregelung bei Rückgabe nach Ablauf der Leasinglaufzeit

Der Auftragnehmer gewährleistet die Rücknahme des Fahrrades bei einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand, d. h. es entspricht dem Alter und dem der bestimmungsgemäßen Nutzung. Etwaige Kosten zur Wiederherstellung dieses Zustandes trägt der Mitarbeitende des Auftragsgebers.

7. Information, Kommunikation und Zahlungsabwicklung

Der Auftragnehmer stellt für alle vertraglichen Belange Ansprechpartner zur Verfügung und gewährleistet eine Erreichbarkeit für Beschäftigte werktags (Montag bis Freitag, 08:00–16:00 Uhr) per Telefon und E-Mail. Die Kommunikation sowie sämtliche Vertragsunterlagen erfolgen in deutscher Sprache. Zusätzlich werden Informations- und Unterstützungsangebote wie Beratung, Informationsmaterialien sowie eine Kick-off-Veranstaltung bereitgestellt, um die Beschäftigten über das Fahrrad-Leasing zu informieren und den Einstieg zu erleichtern.

Der Auftragnehmer soll die notwendigen Leistungen und Prozesse gegenüber den Beschäftigten koordinieren und managen. Der Auftragnehmer ist grundsätzlicher und alleiniger Ansprechpartner in Fragen zu Verträgen, Service-

und Versicherungsleistungen und sonstigen Leasingangelegenheiten für den Auftraggeber und dessen Beschäftigten.

Zur Unterstützung des Auftraggebers übernimmt der Auftragnehmer wesentliche Aufgaben in der Abrechnung. Der Dienstleister stellt sicher, dass die Stadtverwaltung monatlich eine Übersicht über die in diesem Monat geschlossenen Einzeleasingverträge in digitaler Form erhält oder dass sie sich eine solche Datei aus dem Onlineportal jederzeit selber ziehen kann. Aus dieser Übersicht ergeben sich alle für die Entgeltabrechnung relevanten Informationen (Mitarbeiter, Leasingrate, Versicherungsrate, etc.).

Soweit nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich die in der Preiszusammenstellung aufgeführten Preise als Netto-Preise zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend für den Vormonat in Form von Sammelrechnungen, die alle erforderlichen Angaben (z. B. Leistungsumfang, Vergabenummer, Steuern, Rabatte) enthalten müssen. Des Weiteren sind gegebenenfalls gewährte Rabatte, Skonti sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufzuführen. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

Rechnungen werden vorzugsweise elektronisch übermittelt. Inhaltliche Vorgaben zur Rechnungsstellung (z. B. Kostenstellen) können durch den Auftraggeber festgelegt werden.

Die Leasingraten werden vollständig von den Beschäftigten getragen und durch den Auftraggeber überwiesen. Der Auftragnehmer unterstützt den gesamten Abrechnungsprozess organisatorisch und technisch.

Alle Prozesse sollen möglichst digital und papierfrei erfolgen. Die IT-Infrastruktur, insbesondere die Server des Portals, befindet sich innerhalb Deutschlands.

Die beschriebenen Leistungen im Bereich Kommunikation, Abrechnung und Zahlungsabwicklung stellen ein wesentliches Bewertungskriterium im Vergabeverfahren dar.

8. Einbindung von Unterauftragnehmern

Beabsichtigt der Auftragnehmer erst nach Vertragsschluss den Einsatz von Unterauftragnehmern, ohne dies in seinem Angebot deutlich vermerkt zu haben und ohne die entsprechenden Formblätter bzw. Eignungsunterlagen beigelegt zu haben oder beabsichtigt er den Austausch von Unterauftragnehmern, ist der Einsatz dieser Unterauftragnehmer nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ein solcher setzt jedoch die Benennung des Unterauftragnehmers und zwingend die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers voraus. Der Auftragnehmer hat dazu die Eignung des Unterauftragnehmers nachzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist - spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des geplanten Einsatzes - durch Vorlage sämtlicher Unterlagen/Eignungsnachweise zu erbringen, die auch mit dem Angebot für Unterauftragnehmer beizubringen sind bzw. gewesen wären.

Die vertraglichen Verpflichtungen gelten gleichermaßen für Unterauftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, Unterauftragnehmer über sämtliche Vertragsinhalte in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass der Unterauftragnehmer alle Vertragsbedingungen erfüllt. Der Unterauftragnehmer ist folglich durch den Auftragnehmer entsprechend der vertraglichen Verpflichtungen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat, zu verpflichten und hinsichtlich der durch den Unterauftragnehmer zu erbringenden Leistungen/Leistungsteile einzuweisen (insb. Bezüglich Arbeitsaufgaben und Gegebenheiten vor Ort beim Auftraggeber). Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Leistungserbringung regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind hierbei durch den Auftragnehmer zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Auftraggeber auf dessen Anforderung hin zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat weiterhin sicherzustellen, dass der Auftraggeber unmittelbar vom Unterauftragnehmer auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in auftragsbezogene Unterlagen nehmen kann.

Der Unterauftragnehmer ist der Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Alleinige/-r Ansprechpartner/-in für

den Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer. Er haftet gegenüber dem Auftraggeber insbesondere auch für jedes Verschulden des Unterauftragnehmers.

9. Schlussbestimmung

Es gelten ergänzend die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren einschließlich Anlagen getroffenen Regelungen gehen den ergänzend einbezogenen Regelungen vor, welche dementsprechend nur gelten, sofern in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren einschließlich Anlagen nichts anderes vereinbart ist (nachrangige Geltung).

Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten (z.B. Unterauftragnehmer) übertragen werden.

Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder ohne eine entsprechende Festlegung in den Vergabeunterlagen nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftragnehmer im zukünftigen Geschäftsverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Regelungen (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern, d. h. ausschließlich von den jeweils dort vertretungsberechtigten Personen, zu unterzeichnen. Sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag etwaig ergebenden Streitigkeiten ist Wittenberge soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.